

Beschluss:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 23 „Karthäuser Hof“ zu:

- Überschreitung der nordöstlichen Baugrenze durch einen Sportpool mit den Abmessungen 26,00m x 3,40m
- Überschreitung der Baulinie durch eine Terrasse von ca. 2,35m x 10,20m. Die neue Terrasse schließt an eine bestehende Terrassenanlage inkl. Pool an. Eine Vereinigungsbaulast mit der Karl- Härle -Str. 17 liegt vor.
- Überschreitung der zulässigen GRZ von 0,4 auf einen rechnerischen Wert für die Hauptanlage von 0,5

Der Ausschuss erhebt für das o.g. Bauvorhaben keine Einwände gegen folgende Abweichungen von den gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 23 „Karthäuser Hof“ (9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 69, 88 LBauO)

- Abweichung von den textlichen Festsetzungen des B-Plans zu Nr. 5.3, dass zur Belichtung des Dachraumes nur Dachfenster mit maximal 1m² Glasflächen zulässig sind.
Im o.g. Vorhaben soll es Fensterflächen von 3,92m², 5,6m², 7,25m² und 10,25m² Glasfläche geben.